

Ihr Ansprechpartner:
Sebastian Greif

Telefon:
0 21 31 92 68 - 525

Telefax:
0 21 51 63544 - 525

E-Mail:
greif@neuss.ihk.de

Die wichtigsten Änderungen zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

1. Der Anwendungsbereich und die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Musterverfahrensanspruchs

Anwendungsbereich

Der Anspruch (nicht nur auf Schadensersatz) muss auf eine falsche irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation gestützt werden, § 1 KapMuG-E. Durch den vorliegenden Entwurf werden auch Verfahren in den Anwendungsbereich des KapMuG einbezogen, die lediglich einen mittelbaren Bezug zu öffentlichen Kapitalmarktinformationen aufweisen. Alle Prozesse, in denen eine fehlerhafte, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation eine entscheidungserhebliche Tatsache ist, sollen damit in den Anwendungsbereich des KapMuG-E fallen. Im Ergebnis werden damit auch Ansprüche aus Anlageberatungs- oder -vermittlungsverträgen in Verbindung mit fehlerhaften Prospekten erfasst.

Musterverfahrensanspruch

§ 2 KapMuG-E regelt den Musterverfahrensanspruch. Die ursprüngliche Bezeichnung des Antrags als Musterfeststellungsanspruch wird in Musterverfahrensanspruch geändert.

Voraussetzung für den Musterverfahrensanspruch ist zukünftig nicht mehr die Zustellung der Klage an den Beklagten, sondern nur der Eingang der Klage bei Gericht. Das Musterverfahren soll hierdurch beschleunigt werden.

Feststellungsziele

Der Entwurf geht davon aus, dass mehrere Feststellungsziele in einem Musterverfahrensanspruch möglich sind, § 2 Abs.1 und Abs.2 KapMuG-E. Der Begriff der Streitpunkte wurde abgeschafft.

Feststellungsziele können gem. § 2 Abs.1 KapMuG-E sein: Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen, sowie die Klärung von Rechtsfragen.

Die Feststellungsziele müssen den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen. Die Entscheidung des Musterverfahrens wirkt für und gegen alle Beigeladenen, unabhängig davon, ob der Beigeladene selbst alle festgestellten Tatsachen geltend gemacht hat. Hierdurch wird von dem ansonsten im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz abgewichen.

Zulässigkeit Die Regelungen über die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs wurden in einer Vorschrift zusammengefasst. Hierdurch soll eine bessere Verständlichkeit der Norm erzielt werden. § 3 KapMuG-E regelt damit nun die gesamten Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts über die Zulässigkeit. Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Abs.3 und § 2 KapMuG.
Die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts hängen von den geltend gemachten Feststellungszielen ab, § 3 I KapMuG-E. Da ein Musterverfahrensanspruch mehrere Feststellungsziele enthalten kann, ist auch eine Teilverwerfung möglich.

Darstellung Lebenssachverhalt Es hat eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes in der Bekanntmachung im Klageregister zu erfolgen, § 3 Abs.2 KapMuG-E. Die Darstellung soll erforderlich sein, damit das Prozessgericht aus dem Klageregister ersehen kann, ob in weiteren Verfahren gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche gestellt wurden.

Entscheidungsfrist Der Abschlussbericht der Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes kommt zum Ergebnis, dass sich in der Praxis zum Teil längere Wartezeiten zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs und dessen Bekanntmachung ergeben haben. Über die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs soll daher innerhalb von drei Monaten entschieden werden, § 3 Abs.3 KapMuG-E.

Bekanntmachung im Klageregister Die Regelungen über das Klageregister wurden in § 4 KapMuG-E zusammengefasst, um die Normklarheit zu verbessern. Die Norm soll allgemein für das Klageregister gelten und nicht nur im Rahmen der Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs Anwendung finden.

Fristverlängerung Nach § 6 Abs.1 KapMuG-E wird für das Erreichen des Quorums zukünftig nicht mehr auf die Stellung von neun weiteren Anträgen abgestellt, sondern auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Anträge. Die Frist für das Erreichen des Quorums wurde von vier auf sechs Monate verlängert, um Zeitverzögerungen zu verhindern.

2. Der weitere Verfahrensgang

Vorlagebeschluss Der Vorlagebeschluss ist zukünftig mit dem gesamten Inhalt vom Prozessgericht im Klageregister bekannt zu machen, § 6 Abs.3 KapMuG-E. Hierdurch wird die bisherige Verpflichtung des Gerichts nur den Erlass und das Datum des Vorlagebeschlusses im Klageregister bekannt zu machen erweitert. Die Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses wird in § 7 KapMuG-E geregelt.

Aussetzung Es soll eine erleichterte Aussetzung der Verfahren vor den Prozessgerichten möglich sein, § 8 KapMuG-E.
Die bisherige Prüfung, ob der auszusetzende Rechtsstreit von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt, soll aufgrund des Verzögerungspotenzials entfallen. Voraussetzung für die Aussetzung ist nunmehr die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele für das Ausgangsverfahren.

Musterbeklagte Es können mehrere Musterbeklagte in einem Verfahren beteiligt sein. Die Beklagten, deren Verfahren nach § 8 KapMuG-E ausgesetzt wurden, werden zu Musterbeklagten, § 9 Abs.5 KapMuG-E. Alle Beklagten werden streitgenössische Musterbeklagte, unabhängig davon, ob für jeden Musterbeklagten das Quorum erfüllt wurde.

Musterkläger Das Oberlandesgericht kann nun nach billigem Ermessen den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren ausgesetzt wurden, bestimmen (bisher: Auswahl der Kläger an dem Gericht, das den Vorlagebeschluss erlassen hat). Die Kriterien finden sich in § 9 Abs.2 Satz 2; neues Kriterium ist, dass der zum Musterkläger bestimmte Kläger geeignet sein muss, die Interessen der Beigeladenen angemessen zu vertreten. Das Oberlandesgericht kann nach Absatz 4 den Musterkläger abberufen, wenn dieser die Interessen der Beigeladenen nicht angemessen vertritt und einen neuen Musterkläger bestimmen.

Schriftsätze Die Schriftsätze der Beigeladenen, des Musterklägers und der Musterbeklagten sind in ein elektronisches Informationssystem gem. § 12 KapMuG-E einzustellen, auf das diese Beteiligten Zugriff haben. Die Übersendung in Papierform entfällt zukünftig.

3. Beendigung des Verfahrens und Vergleichsregelungen

Beendigung Musterverfahren Bei Unterschreitung des Quorums und übereinstimmender Erklärung der verbleibenden Beteiligten, § 13 Abs.2 KapMuG-E, ist das Musterverfahren zu beenden.

Zuständigkeit Oberlandesgericht und Vergleichsregelungen Das Oberlandesgericht ist gem. § 15 KapMuG-E für die Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele zuständig.
Neue Vergleichsregelungen finden sich in §§ 17-19, 23 KapMuG-E.
Ein Vergleich muss nur zwischen Musterkläger und Musterbeklagten erfolgen – aufgrund eines Vorschlags des Gerichts oder aufgrund eigener Initiative.
Das Gericht muss diesen Vergleichsvorschlag billigen. Mit der Billigung wird der Vergleich für Musterkläger und Beklagte verbindlich. Beigeladene haben Gelegenheit zur Stellungnahme und können nach § 19 KapMuG-E ihren Austritt aus dem Vergleich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vergleichs erklären; verstreicht diese Frist, ist der Vergleich auch für sie verbindlich, § 23 KapMuG-E.
Der gerichtlich gebilligte Vergleich mit Austrittsmöglichkeit soll die gütliche Streitbeilegung im Musterverfahren fördern und gleichzeitig die Interessen

aller Beteiligten wahren. Der Inhalt des Vergleichs wird in § 17 Abs.2 KapMuG-E geregelt.

4. Weitere geplante Änderungen

§ 32b Abs.1 ZPO-E

In § 32b Abs.1 ZPO-E wird ergänzt, dass bei Klagen allein gegen Anlageberater oder Anlagevermittler der Gerichtsstand nicht am Ort des Emittenten liegt.

§ 145 Abs.1 ZPO-E

§ 145 Abs.1 ZPO-E definiert die Voraussetzungen der Prozessstrennung. Diese ist nur zulässig, wenn die Erledigung eines wesentlichen Teils des Rechtsstreits andernfalls erheblich verzögert würde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und muss begründet werden.

§ 41a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz-E

Im neuen § 41a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz-E kann das Oberlandesgericht dem Prozessbevollmächtigten des Musterklägers eine zusätzliche Vergütung einräumen, die die Landeskasse zu zahlen hat. Erforderlich hierfür ist, dass der Aufwand des Prozessbevollmächtigten des Musterklägers im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist.
